

# ***Leitfaden***

*Akkreditierung zur Qualitätssicherung  
und -entwicklung von interkulturellen  
Dolmetschleistungen*

Juni 2025

# Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	2
2. Ausgangslage.....	2
2.1. Ausrichtung im Bereich «Dolmetschen».....	3
2.2. Ziel und Zweck der Akkreditierung.....	3
3. Rahmenbedingungen.....	3
3.1. Anforderungen an die regionalen Vermittlungsstellen.....	4
3.2. Subventionsbeiträge.....	5
3.2.1. Beiträge.....	5
3.2.2. Auszahlungsmodalität.....	6
3.2.3. Mittelverwendung.....	6
4. Akkreditierungsverfahren.....	7
4.1. Zeitplan der ersten Akkreditierungsperiode.....	8
4.2. Neuakkreditierung.....	8
5. Berichterstattung.....	8
6. Anhang.....	9
I. Grundlagen zur Integration.....	9

## 1. Einleitung

Ein gelingendes Zusammenleben in einer vielfältigen Gesellschaft setzt voraus, dass alle Menschen – unabhängig von ihrer Herkunft oder Sprachkompetenz – gleichberechtigten Zugang zu Informationen und Unterstützungsangeboten haben. Um dies im Kanton Solothurn sicherzustellen, ist das Angebot des interkulturellen Dolmetschens<sup>1</sup> und Vermittelns<sup>2</sup> (ikDV) von zentraler Bedeutung.

Um ein breit zugängliches, qualitätsgesichertes und bedarfsorientiertes Angebot an interkulturellen Dolmetschleistungen<sup>3</sup> für Migrantinnen und Migranten zu gewährleisten, führt das kantonale Amt für Gesellschaft und Soziales (AGS) ein Akkreditierungssystem zur leistungsbezogenen Qualitätssicherung und -entwicklung ein.

Dieser Leitfaden informiert über die Voraussetzungen, die inhaltlichen und finanziellen Rahmenbedingungen, über das Verfahren der Akkreditierung wie auch über die Verpflichtungen, die mit einer Akkreditierung verbunden sind.

## 2. Ausgangslage

Das interkulturelle Dolmetschen und Vermitteln (ikDV) ist ein zentrales Instrument zur Förderung von Chancengleichheit und gesellschaftliche Teilhabe für fremdsprachige Personen. Gemäss den nationalen Vorgaben sind die Kantone dazu verpflichtet, in den Bereichen Bildung, Gesundheit, Soziales, Asyl, Justiz und Sicherheit, den Zugang zu qualitätsgesicherten interkulturellen Dolmetschdienstleistungen zu gewährleisten. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Kantonalen Integrationsprogramme (KIP), die der Kanton gemeinsam mit dem Bund festlegt, und dem Integrierten Integrationsmodell (IIM) des Kantons Solothurn.

Mit RRB Nr. 864 vom 26. Mai 2015 und RRB Nr. 1444 vom 15. September 2015 wurde nach einer Ausschreibung im offenen Verfahren der Zuschlag zur Vermittlung von interkulturellen Dolmetschleistungen an die Vermittlungsstelle Linguadukt vom Hilfswerk der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (HEKS) vergeben. Die regionale Vermittlungsstelle ist Mitglied beim Dachverband INTERPET und hält sich verbindlich an dessen Qualitätskriterien sowie an die Qualitätsvorgaben gemäss kantonaler Integrationsstrategie. Das Amt für Gesellschaft und Soziales (AGS) übernimmt mit der Subventionierung der interkulturellen Dolmetschleistungen die Aufsicht der Qualitätssicherung und -entwicklung. Seit 2016 besteht eine kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen dem Kanton und HEKS Linguadukt auf Basis einer Leistungsvereinbarung, die zuletzt für die Jahre 2024-2025 (RRB Nr. 544 vom 2. April 2024) verlängert wurde.

Im Zuge einer Neuausrichtung erfolgt bezüglich der Qualitätssicherung und -entwicklung von interkulturellen Dolmetschleistungen ein Wechsel auf ein Akkreditierungssystem ab dem Jahr 2026<sup>4</sup>. Im Rahmen des Akkreditierungssystems können verschiedene qualifizierte Leistungsanbieter erreichbar und einheitlich zugänglich gemacht werden. Für die leistungsbeziehende Kundenschaft geht dies mit einer Vervielfältigung und Flexibilisierung des Angebots und dessen Nutzung innerhalb eines verlässlichen qualitätsgesicherten Rahmens einher. Die qualitätsgesicherte Orientierung innerhalb des bestehenden Angebots unterstützt wiederum die Sensibilisierung für

---

<sup>1</sup> Interkulturelles Dolmetschen bezeichnet die mündliche Übertragung (in der Regel Konsekutivdolmetschen) des Gesprochenen von einer Sprache in eine andere unter Berücksichtigung des sozialen und kulturellen Hintergrunds der Gesprächsteilnehmenden. Entscheidendes Merkmal des Settings ist der Trialog: die Gesprächssituation mit drei Parteien (ungeachtet der effektiven Anzahl beteiligter Personen) (Quelle: INTERPRET, URL: <https://www.inter-pret.ch/de/angebote/interkulturelles-dolmetschen-und-vermitteln>; abgerufen am 23.05.2025).

<sup>2</sup> Interkulturelles Vermitteln bezeichnet die Vermittlung von Wissen und Informationen zwischen Angehörigen verschiedener Lebenswelten und Lebensformen. Im Zentrum steht die gegenseitige Verständigung über sprachliche und kulturelle Hürden hinweg, professionelle interkulturell Vermittelnde verfügen neben den sprachlichen Qualifikationen über weitere Kompetenzen, beispielsweise in der Beratung und Begleitung von Migrantinnen und Migranten, in der Informationsvermittlung, der Erwachsenenbildung oder der Projektarbeit (Quelle: INTERPRET, URL: <https://www.inter-pret.ch/de/angebote/interkulturelles-dolmetschen-und-vermitteln>; abgerufen am 23.05.2025).

<sup>3</sup> Im vorliegenden Leitfaden wird der Begriff *interkulturelles Dolmetschen* verwendet. Dieser Begriff schliesst stets auch das *interkulturelle Vermitteln* ein. Die Entscheidung für diese vereinfachte Terminologie erfolgt zugunsten der Textverständlichkeit, ohne eine inhaltliche Trennung beider Aspekte vorzunehmen.

<sup>4</sup> Die mit der Akkreditierung verbundenen finanziellen Beiträge des Kantons stützen sich auf § 12 Sozialgesetz (SG; BGS 831.1). Die Mittelverwendung wurde mit dem Kantonalen Integrationsprogramm KIP 3 (2024–2027) beschlossen (RRB Nr. 1969 vom 11. November 2023).

das Aufgebot und den Einsatz von qualifizierten interkulturell Dolmetschenden bei den leistungsbeziehenden Institutionen, bzw. Regelstrukturen. Dies deckt sich mit der nationalen und kantonalen Ausrichtung im Bereich «Dolmetschen».

## 2.1. Ausrichtung im Bereich «Dolmetschen»

Interkulturelles Dolmetschen und Vermitteln ist ein bedeutendes Element der Integrationsförderung in der Schweiz. Im Rahmen des Grundlagenpapiers<sup>5</sup> des Staatssekretariats für Migration (SEM) und der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) vom 19. Oktober 2022 ist für das Kantonale Integrationsprogramm 3 (2024-2027) im Förderbereich «Dolmetschen» eine programmatische Schwerpunktverlagerung hin zur Förderung des Einsatzes von qualifizierten interkulturell Dolmetschenden gegeben. Durch bedarfsgerechte Aus- und Weiterbildung ist die Förderung qualifizierter Dolmetschleistungen zu unterstützen, wobei die Gewährleistung definierter Qualitätsstandards die Voraussetzung für finanzielle Beiträge bildet. Nebst der Umsetzung, Kommunikation und Verankerung klarer Standards zur Qualitätssicherung ist bezüglich der Qualitätsentwicklung beim Dolmetschen die Klärung des gezielten Einsatzes digitaler Instrumente eine gemeinsame Ausrichtung von Bund und Kanton.

Die kantonale Integrationsstrategie umfasst unter Berücksichtigung der Bundesvorgaben zwei ineinandergreifende Bereiche. Einerseits werden die Fachpersonen in den relevanten Regelstrukturen wie Bildung, Gesundheit, Soziales, Asyl und Justiz durch die kantonale Koordinationsstelle Integration gezielt für den professionellen Einsatz qualifizierter Dolmetschenden sensibilisiert und auf die Qualitätsstandards im Akkreditierungssystem aufmerksam gemacht. Andererseits arbeitet der Kanton mit externen Vermittlungsstellen zusammen, um für die Regelstrukturen eine zugängliche und bedarfsorientierte Einsatzvermittlung von interkulturellen Dolmetschleistungen zu gewährleisten. Dabei steht der Einsatz von qualifizierten interkulturell Dolmetschenden im Fokus, der über ein kontinuierliches und bedarfsorientiertes Aus- und Weiterbildungsangebot zu erreichen ist. Die durch die externen Vermittlungsstellen angebotenen Weiterbildungen ermöglichen fachliche wie auch methodische Vertiefungen, die auf die unterschiedlichen Einsatzgebiete abgestimmt sind.

Das ausgearbeitete Akkreditierungssystem ermöglicht über vordefinierte Rahmenbedingungen und klare Zuständigkeiten die Umsetzung und Aufsicht von Qualitätsstandards.

## 2.2. Ziel und Zweck der Akkreditierung

Das Akkreditierungssystem ist unter Berücksichtigung der Dynamik im Leistungsfeld des interkulturellen Dolmetschens darauf ausgelegt, im Rahmen der Leistungserbringung sowohl die Aspekte der Qualitätssicherung wie auch der Qualitätsentwicklung abzudecken. Ziel ist es, die geltenden Qualitätsstandards von interkulturellen Dolmetschleistungen sicherzustellen. Mit der Akkreditierungsvergabe erfolgt somit die formelle Anerkennung der fachlichen und organisatorischen Kompetenz einer Vermittlungsstelle, qualifizierte interkulturelle Dolmetschleistungen durchzuführen. Migrantinnen und Migranten mit noch geringen Deutschsprachkenntnissen sowie die involvierten Akteurinnen und Akteure verfügen mit der Akkreditierung über eine verlässliche Orientierung zur Qualität verschiedener Vermittlungsstellen, die bei gleichzeitig gleichbleibendem Qualitätsrahmen bedarfsorientiert unterschiedliche Bedürfnisse erfüllen können. Zudem bildet das Akkreditierungssystem die Grundlage für eine einsatz- und qualitätsorientierte finanzielle Unterstützung, die sich an der Einhaltung der festgelegten Qualitätsvorgaben orientiert.

## 3. Rahmenbedingungen

Die Einführung des Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung und -entwicklung von interkulturellen Dolmetschleistungen erfolgt ab Januar 2026. Die erste Akkreditierungsperiode dauert vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2027.

Im Rahmen der ersten Akkreditierungsperiode 2026-2027 behält sich das AGS vor, die Anzahl der Akkreditierungen zu limitieren, weshalb der Aufruf zur Antragseingabe für regionale Vermittlungsstellen (gemäss [INTERPRET](#)) auf Einladung erfolgt. Die eingeladenen regionalen Vermittlungsstellen verfügen alle über eine geografische Nähe zum Kanton Solothurn, was sowohl für

---

<sup>5</sup> Grundlagenpapier des Staatssekretariats für Migration SEM und der Konferenz der Kantonsregierungen vom 19. Oktober 2022 im Hinblick auf den Abschluss von Programmvereinbarungen nach Art. 20a SUG (Quelle: SEM, URL: [grundlagen-kip-3-d.pdf](#); abgerufen am Stand: 23.05.2025).

die regionale Zugänglichkeit und Vernetzung wie auch die niederschwellige Inanspruchnahme der interkulturellen Dolmetschleistungen ein bedeutender Faktor darstellt.

Im Kontext der kantonalen Integrationsstrategie gehen mit der Akkreditierung formelle, inhaltliche und finanzielle Rahmenbedingungen einher.

### 3.1. Anforderungen an die regionalen Vermittlungsstellen

Für eine Akkreditierungsvergabe zur Qualitätssicherung und -entwicklung von interkulturellen Dolmetschleistungen müssen regionale Vermittlungsstellen ausweisen, dass ihr Dolmetschangebot die geforderten Qualitätsstandards erfüllt. Die Qualitätsstandards sind in drei Bereiche gegliedert und in verschiedene Indikatoren unterteilt, die auf Empfehlungen von INTERPRET, der schweizerischen Interessengemeinschaft für interkulturelles Dolmetschen und Vermitteln, basieren. Die Qualitätsstandards sind verbindlich und gelten als zu erfüllende Mindestanforderungen für eine Akkreditierungsvergabe. Damit wird sichergestellt, dass alle Voraussetzungen für eine qualifizierte Leistungserbringung gegeben sind.

Das Antragsformular<sup>6</sup> ist nebst den allgemeinen Informationen, die u.a. das Budget und den Jahresbericht des Vorjahres sowie die Tarifstruktur der Dolmetschleistungen erfragen, in drei Qualitätsstandardbereiche gegliedert. Zu den jeweiligen Bereichen erfolgen inhaltliche Prüffragen, die entweder qualitätsbindende Mindestanforderungen oder qualitätsfördernde Kriterien für eine Einstufung der institutionellen Qualitätsvorleistung<sup>7</sup> erfragen und verschiedene Nachweise verlangen.

Das Antragsformular schliesst mit einer integrierten Selbstdeklaration, über die die formalen Voraussetzungen und Verantwortlichkeiten für die Qualitätssicherung und -entwicklung der Leistungserbringung bestätigt werden.

Die Qualitätsstandards sind in folgende drei Bereiche aufgeteilt:

- Qualitätsstandard «Dolmetschleistung»:  
Indikatoren zu Dolmetschformat, Betreuungskonzept sowie Anzahl Einsätze stellen vergleichbare qualitätsbindende Mindestanforderungen sicher.  
Indikatoren zu Dolmetschsprachen, Dolmetschformat, Qualifikationen der Dolmetschenden und Anzahl aktive Dolmetschende bilden qualitätsfördernde Kriterien ab, die die individuelle Qualitätsvorleistung der Institutionen und deren Leistungsfähigkeit einbezieht.
- Qualitätsstandard «Einsatzvermittlung»:  
Durch die Mindestanforderungen eines Onlinebuchungstools, einer bedarfsorientierten Einsatzvermittlung sowie einer Kundenzufriedenheitsauswertung wird die niederschwellige und zufriedenstellende Inanspruchnahme interkultureller Dolmetschleistungen sowie optimale Einsatzvergabe gemäss Qualifikationen und Fähigkeiten der interkulturell Dolmetschenden für leistungsbeziehende Kundschaft sichergestellt.
- Qualitätsstandard «Aus- und Weiterbildungen»:  
Ein bedarfs- und marktorientiertes Weiterbildungsangebot für interkulturell Dolmetschende gilt als qualitätsbindende Mindestanforderung im Rahmen der Qualitätsprüfung.  
Weitere Indikatoren wie das Weiterbildungs- und Supervisionsangebot sowie dessen Nutzung geben Aufschluss über die Sicherung und Förderung der Professionalisierung der interkulturell Dolmetschenden. Diese qualitätsfördernden Kriterien unterstützen die Professionalisierung der interkulturell Dolmetschenden gemäss kantonalen Integrationsförderung und tragen somit zur Qualität der Dolmetscheinsätze bei.

Die definierten Qualitätsstandards und die damit verbundenen Anforderungen an die regionalen Vermittlungsstellen bilden die Grundlage für die Akkreditierungsvergabe. Aus den inhaltlichen Rahmenbedingungen ergibt sich die Notwendigkeit, die qualitätsorientierte Leistungserbringung über Subventionen abzubilden.

---

<sup>6</sup> Das Antragsformular wird den regionalen Vermittlungsstellen per Einladung in elektronischer Form zugeschickt.

<sup>7</sup> Institutionelle Qualitätsvorleistung meint das bestehende Qualitätsengagement einer regionalen Vermittlungsstelle hinsichtlich vorgegebener qualitätsfördernder Kriterien (siehe Ziffer 3.2).

### 3.2. Subventionsbeiträge

Die Subvention der interkulturellen Dolmetschleistungen im Rahmen der Akkreditierung ist auf eine transparente und qualitätsorientierte Umsetzung ausgelegt. Sie berücksichtigt die genannten Qualitätsstandards und somit die integrationspolitischen Vorgaben. Sie erfolgt vollständig leistungsbezogen und berücksichtigt sowohl das tatsächliche Einsatzvolumen, die Qualifikation der eingesetzten Dolmetschpersonen sowie die institutionelle Qualitätsvorleistung.

Wichtig zu verstehen ist, dass die Entschädigung der effektiven Dolmetschkosten gemäss beanspruchter Zeit (Lohnkosten, Spesen und Sozialleistungen der Dolmetschpersonen inkl. MwSt.) nicht durch den Kanton getragen werden und zu Lasten der leistungsbeziehenden Kundschaft gehen.

#### 3.2.1. Beiträge

Für jeden durchgeführten Einsatz, unabhängig vom Dolmetschformat (vor Ort, Video, Telefonie) wird ein definierter Beitrag ausgerichtet.

Leistungsart	Qualifikation der eingesetzten Person	Beitrag / Einsatz <i>(unabhängig vom Dolmetschformat)</i>	Einsatzbezogene Qualitätsvorleistung <i>(gemäss Ergebnis bei der Antragsprüfung)</i>
Dolmetschen	Ohne Ausbildung	CHF 0.00	Prozentualer Beitragsatz von 0-20 % auf die Summe der subventionierten Einsätze.
Dolmetschen	In Ausbildung	CHF 9.00	
Dolmetschen	Mit Zertifikat	CHF 11.00	
Dolmetschen / Vermitteln	Mit Fachausweis	CHF 13.00	

Die Höhe der Beiträge orientiert sich daran, welche Qualifikation die eingesetzte Dolmetschperson zum Zeitpunkt des Einsatzes nachweisen kann. Dolmetscheinsätze durchgeführt von Personen ohne Ausbildung werden nicht subventioniert.

Diese qualifikationsorientierte Förderung unterstützt nicht nur die Qualität der interkulturellen Dolmetschleistungen, sondern schafft auch Anreize für die regionalen Vermittlungsstellen, qualifizierte Personen einzusetzen.

Zudem erfolgt im Rahmen der Antragsprüfung eine Einstufung der institutionellen Qualitätsvorleistung<sup>8</sup> der regionalen Vermittlungsstellen. Die Bewertung wird hinsichtlich der qualitätsfördernden Kriterien einmalig anhand vordefinierter quantitativer Einstufungen vorgenommen.

Zu den qualitätsfördernden Kriterien im Antrag zur Akkreditierung zählen:

- Sprachenvielfalt im Angebot:  
*Einstufung: 0 Punkte: ≤ 40 Sprachen / 3 Punkte: 41-64 Sprachen / 5 Punkte: ≥ 65 Sprachen*
- Dolmetscheinsätze mit Dolmetschpersonal in Ausbildung oder INTERPRET Zertifikat:  
*Einstufung: 0 Punkte: ≤ 45 % / 3 Punkte: 46-74 % / 5 Punkte: ≥ 75 %*
- Durchschnittliche Anzahl aktive interkulturell Dolmetschende / Vermittelnde (ikDV) pro Sprache:  
*Einstufung: 0 Punkte:  $\emptyset$  0-2.9 ikDV pro Sprache / 3 Punkte:  $\emptyset$  3-4.99 ikDV pro Sprache / 5 Punkte:  $\emptyset$  ≥ 5 ikDV pro Sprache*
- Umfang Weiterbildungsangebot (Berechnung des SOLL-Werts wird im Antrag erklärt):  
*Einstufung: 0 Punkte: < variabler SOLL-Wert nicht erfüllt / 3 Punkte: ≥ variabler SOLL-Wert erfüllt / 5 Punkte: ≥ min. 20 % über dem variablen SOLL-Wert*
- Umfang Supervisionsangebot (Berechnung des SOLL-Werts wird im Antrag erklärt):  
*Einstufung: 0 Punkte: < variabler SOLL-Wert nicht erfüllt / 3 Punkte: ≥ variabler SOLL-Wert erfüllt / 5 Punkte: ≥ min. 20 % über dem variablen SOLL-Wert*

Über die Einstufungen werden pro qualitätsförderndem Kriterium 0, 3 oder 5 Punkte vergeben. Mittels der Punktevergabe wird ein prozentualer Beitragsatz für die institutionelle Qualitätsvor-

<sup>8</sup> Institutionelle Qualitätsvorleistung meint das bestehende Qualitätsengagement einer regionalen Vermittlungsstelle hinsichtlich vorgegebener qualitätsfördernder Kriterien. Dieses wird bei der Antragsprüfung anhand vordefinierter Einstufungen einmalig bewertet und in einen prozentualen Beitragsatz übersetzt.

leistung berechnet. Bei einer Maximalpunktezahl beträgt der Prozentsatz 20%. Je nach Punktezahl passt sich der Prozentsatz graduell an. Der berechnete prozentuale Beitragsatz (von 0 bis max. 20%) bleibt für die Dauer der Akkreditierungsperiode unverändert. Als integrierter Bestandteil der Subventionsbeiträge ist er an das Einsatzvolumen gekoppelt und wird im Rahmen der Auszahlungen automatisch berücksichtigt und berechnet.

Berechnungsbeispiel auf der Grundlage des monatlichen Einsatzreportings:

Berechnungsschritt	Wert
<b>Beitrag für alle Einsätze nach Qualifikation:</b>	
- <b>Total Einsätze (695 im Monat x)</b>	<b>CHF 7'239.-</b>
- 14 Einsätze ohne Ausbildung (14*0.-)	CHF 0.-
- 202 Einsätze in Ausbildung (202*9.-)	CHF 1'818.-
- 403 Einsätze mit Zertifikat (403*11.-)	CHF 4'433.-
- 76 Einsätze mit Fachausweis (76*13.-)	CHF 988.-
<b>Fixer prozentualer Beitragsatz für die institutionelle Qualitätsvorleistung</b> <i>(gemäss Ergebnis bei der Antragsprüfung)</i>	10%
<b>Beitrag für die instit. Qualitätsvorleistung</b> <i>(Summe Einsätze nach Qualifikation multipliziert mit dem fixen prozentualen Beitragsatz für die institutionelle Qualitätsvorleistung)</i>	<b>CHF 723.90</b>
<b>Gesamtauszahlung</b> <i>(Summe der Beiträge für alle Einsätze nach Qualifikation addiert mit dem Beitrag für die institutionelle Qualitätsvorleistung)</i>	<b>CHF 7'952.90</b>

Die Subventionsbeiträge unterstützen gezielt die konkrete operative Einsatzleistung unter Berücksichtigung der institutionellen Qualitätsvorleistung und -sicherung. Sie tragen dazu bei, dass interkulturelle Dolmetschleistungen nicht nur kurzfristig verfügbar, sondern das gesamte Vermittlungssystem langfristig professionell gestärkt wird.

### 3.2.2. Auszahlungsmodalität

Leistungen werden nur bei dokumentierter Umsetzung und nachvollziehbarer Qualität subventioniert. Die Subventionsauszahlung erfolgt während der Akkreditierungsperiode monatlich auf der Grundlage eines standardisierten und vorgegebenen Reportings (siehe Ziffer 5). Die Beitragshöhe der Subventionen wird ausgehend vom Einsatzvolumen, der Qualifikation der eingesetzten Dolmetschpersonen und des prozentualen Beitragsatzes zur institutionellen Qualitätsvorleistung berechnet. Die Koordinationsstelle Integration (AGS) prüft die Angaben gemäss Reporting und löst die leistungsbezogenen Subventionsbeiträge aus.

### 3.2.3. Mittelverwendung

Die leistungs-, einsatz- und qualifikationsbezogene Subvention interkultureller Dolmetschleistungen unterstützt gezielt die Umsetzung eines qualitativ hochwertigen und bedarfsgerechten Angebots im Kanton Solothurn. Zur Unterstützung der Qualitätssicherung steht eine Orientierungshilfe für eine differenzierte und qualitätsfördernde Mittelverwendung zur Verfügung.

Nutzungshinweise mit Fokus auf die Qualitätsstandards:

Beitrag / Einsatz Dolmetschleistung <i>(unabhängig vom Dolmetschformat)</i>	Mögliche Aufteilung des Einsatzbeitrages		Anteil institutionelle Qualitätsvorleistung <i>(gemäss Ergebnis bei der Antragsprüfung)</i>
	Anteil Qualitätsstandard Einsatzvermittlung	Anteil Qualitätsstandard Aus- & Weiterbildung	
CHF 0.00 (ohne Ausbildung)	CHF 0.00 (0 %)	CHF 0.00 (0 %)	Prozentualer Beitragsatz von 0-20 % auf die Summe der subventionierten Einsätze.
CHF 9.00 (in Ausbildung)	CHF 4.50 (50 %)	CHF 4.50 (50 %)	
CHF 11.00 (mit Zertifikat)	CHF 7.50 (Rund 70 %)	CHF 3.50 (Rund 30 %)	
CHF 13.00 (mit Fachausweis)	CHF 12.50 (Rund 90 %)	CHF 1.50 (Rund 10 %)	

Die in der Tabelle enthaltenen Nutzungshinweise entlang der definierten Qualitätsstandards verstehen sich als Anregungen, um einen Beitrag zur nachhaltigen Sicherung und Weiterentwicklung der akkreditierten interkulturellen Dolmetschleistungen zu leisten. Die Verantwortung für die Mittelverwendung verbleibt bei den Vermittlungsstellen. Hierzu gehört auch eine attraktive und konkurrenzfähige Tarifgestaltung der interkulturellen Dolmetschleistungen.

Ausgehend vom Einsatzbeitrag sind die Mittel für ein flächendeckendes Qualitätsverständnis auf operativer Ebene qualitätsorientiert und -steigernd einzusetzen. Die Nutzungshinweise sehen einen Anteil für den Qualitätsstandard «Einsatzvermittlung» und einen Anteil für den Qualitätsstandard «Aus- und Weiterbildung» vor. Je nach Beitrag, ausgehend von der Qualifikation der eingesetzten Person pro Einsatz, ist eine unterschiedliche Aufteilung nach Qualitätsstandard möglich:

- Bei Einsätzen mit tieferer Qualifikation kann ein höherer Anteil des Einsatzbeitrages zur Unterstützung der «Aus- und Weiterbildung» zur Verfügung stehen.
- Bei Einsätzen mit höherer Qualifikation kann ein grösserer Anteil des Einsatzbeitrages der «Einsatzvermittlung» und «Dolmetschleistung» zugewiesen werden.

Die finanziellen Mittel stehen der regionalen Vermittlungsstelle als zentrale Reserve zur Verfügung. Sie sind nicht an einzelne Dolmetschpersonen gebunden, sondern ermöglichen eine flexible, qualitätsfördernde Nutzung für das gesamte Dolmetschangebot.

Die nachfolgende Auflistung zeigt, wie die Mittel im Sinne der qualitativen Zielsetzungen eingesetzt werden können und welchen strategischen Zweck sie erfüllen.

- Anteil Qualitätsstandard Aus- und Weiterbildung:  
Dieser Anteil dient der Sicherstellung und Weiterentwicklung der fachlichen und methodischen Kompetenzen der Dolmetschpersonen. Damit können Supervisionen, Weiterbildungen sowie Beteiligungen an die Ausbildung der Dolmetschpersonen, Qualitätssicherung und -entwicklung der Weiterbildungsaktivitäten und andere professionalisierungssteigernde Massnahmen im Kontext der Aus- und Weiterbildung unterstützt werden.
- Anteil Qualitätsstandard Einsatzvermittlung:  
Dieser Anteil dient der operativen Qualität der Einsatzkoordination, indem die einzelnen Einsätze effizient, zeitnah und nach den Kundenwünschen organisiert und umgesetzt werden. Damit kann der Vermittlungsbetrieb (u.a. effiziente Buchung, Kommunikation und Dokumentation), bedarfsgerechtes Einsatzmatching, Dolmetschendenbetreuung, Kund/innenbetreuung und -befragung und andere qualitätssichernde Leistungen im Einsatzkontext unterstützt werden.
- Anteil institutionelle Qualitätsvorleistung:  
Dieser Anteil ergibt sich aus der einmaligen Bewertung der regionalen Vermittlungsstelle im Rahmen der Antragsprüfung (siehe Ziffer 3.2.1). Er dient der Planungssicherheit sowie der Angebotsstabilität und -entwicklung auf institutioneller Ebene. Damit kann die Angebotsdiversität, die Rekrutierung von Dolmetschpersonen, die Entwicklung von Qualitätsthemen und andere zukunftsorientierte und -sichernde Entwicklungen auf institutioneller Ebene unterstützt werden.

Die differenzierte und qualitätsfördernde Mittelverwendung gemäss Nutzungshinweise unterstützt ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der unmittelbaren Sicherstellung qualitativ hochwertiger Einsätze, der langfristigen Professionalisierung der eingesetzten Dolmetschpersonen und der nachhaltigen Planung, Sicherung und Entwicklung eines professionellen und zukunftsfähigen Dolmetschangebots.

#### **4. Akkreditierungsverfahren**

Der Prozess im Akkreditierungsverfahren sieht nach der Eröffnung des Verfahrens eine zweimonatige Eingabe für Anträge auf Akkreditierung vor. Die Eingabe sämtlicher Unterlagen des Antrages sind elektronisch an die zuständige Stelle im AGS zu übermitteln. Das AGS prüft den eingegangenen Akkreditierungsantrag zunächst hinsichtlich seiner Vollständigkeit und Gültigkeit. Bei Unvollständigkeit gilt es die fehlenden Informationen innert definierter Frist nachzureichen. Vollständige Akkreditierungsanträge werden gemäss den definierten Mindestanforderungen

(inkl. Nachweise) geprüft. Darauf basierend fällt das AGS den definitiven Akkreditierungsentscheid. Es kann einen negativen Entscheid oder einen positiven Entscheid (Vergabe) fällen. Die qualitätsgesicherte Leistungserbringung durch die jeweiligen regionalen Vermittlungsstellen wird für die Dauer der Akkreditierungsperiode verfügt und verbindlich umgesetzt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Akkreditierung. Mit der Akkreditierung sind Auflagen an die leistungserbringende Vermittlungsstelle verbunden.

#### 4.1. Zeitplan der ersten Akkreditierungsperiode

Das Verfahren für die erste Akkreditierungsperiode wird Mitte Juni eröffnet.

Mitte Juni 2025	Eröffnung Verfahren
Bis 17. August 2025	Eingabe Gesuchsanträge durch Antragstellende
Bis 15. Oktober 2025	Gesuchsprüfung durch AGS
Oktober 2025	Kommunikation Entscheid durch AGS
November 2025	Aufbereitung Verfügungen durch AGS
Ab Dezember 2025	Publikation der Leistungserbringenden mit akkr. Dolmetschleistungen
Ab Januar 2026	Umsetzung der qualitätsgesicherten Leistungserbringung

#### 4.2. Neuakkreditierung

Neuakkreditierungen erfolgen einerseits für eine neue Akkreditierungsperiode, gemäss dem in Ziffer 4 erläuterten Verfahren. Andererseits behält sich das AGS vor, aufgrund von inhaltlichen Entwicklungen in der Praxis sowie neuen Vorgaben auf Bundes- oder Kantonsebene Änderungen oder Neuerungen der Qualitätsstandards sowie der Subventionen vorzunehmen, was wiederum eine Neuakkreditierung bedingt. Das AGS sieht für Anpassungen eine bedarfsgerechte Vorlaufzeit vor und informiert regionale Vermittlungsstellen, die bereits akkreditierte interkulturelle Dolmetschleistungen umsetzen, oder mögliche interessierte regionale Vermittlungsstellen frühzeitig.

### 5. Berichterstattung

Die akkreditierten interkulturellen Dolmetschleistungen, umgesetzt von regionalen Vermittlungsstellen, halten während der gesamten Akkreditierungsperiode die Qualitätsstandards verpflichtend ein. Zudem verpflichten sich die regionalen Vermittlungsstellen zu einer aktiven Zusammenarbeit (Grundsatz der Kooperation) mit dem Kanton Solothurn. Wird im Laufe der Akkreditierungsperiode festgestellt, dass die Qualität der interkulturellen Dolmetschleistungen den Anforderungen nicht oder nur ungenügend entspricht, legt das AGS für die leistungserbringende regionale Vermittlungsstelle verpflichtende Auflagen fest. Die gewährte Akkreditierung kann vor Ablauf der Akkreditierungsperiode wieder entzogen werden, wenn die Bedingungen und Vorgaben nicht mehr erfüllt sind.

Für die Berichterstattung gelten folgende Bestimmungen:

- Monatlich gilt es dem AGS ein Reporting zu den geleisteten interkulturellen Dolmetscheinsätzen einzureichen. Das monatliche Reporting hat verpflichtend auf dem zur Verfügung gestellten AGS-Formular zu erfolgen. Das Reporting liefert einerseits quantitative Zahlen zum Einsatzvolumen, wie auch statistische Angaben zu den einzelnen Einsätzen mit Informationen u.a. zu Format, Sprache, Einsatzbereich (Bildung, Gesundheit, Soziales, Asyl, Justiz und Sicherheit) und Qualifikation der eingesetzten interkulturell Dolmetschenden. Ab 2027 hat zudem ein Einsatzvergleich zum Vorjahr zu erfolgen. Ausgehend vom eingereichten Reporting und der Prüfung durch das AGS erfolgt monatlich die Auszahlung an die jeweiligen regionalen Vermittlungsstellen.
- Einmal jährlich gilt es nach Vorgaben des AGS eine Jahresberichterstattung einzureichen. Schwerpunkt bildet die Deklaration der Einhaltung der Qualitätsstandards sowie eine Jahresrechnung mit nachvollziehbarem Mitteleinsatz.

Die finanziellen Beiträge sind Teil des Integrationskredites und stammen damit teilweise aus Bundesmitteln. Leistungserbringende von akkreditierten interkulturellen Dolmetschleistungen unterliegen der Finanzaufsicht durch die Kantonale Finanzkontrolle (vgl. § 62 Abs. 1 lit. e WoVG). Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Eidgenössischen Finanzkontrolle gemäss Bundesgesetz über Finanzhilfe und Abgeltungen (SuG). Die Leistungserbringenden gewähren dem AGS Einblick in alle relevanten Daten und Unterlagen. Das AGS behält sich vor, Stichproben in der Falldokumentation vorzunehmen.

## 6. Anhang

### I. Grundlagen zur Integration

Die kantonale Integrationsstrategie und die damit verbundene Einführung des Akkreditierungssystems im Bereich des interkulturellen Dolmetschens stützt sich auf eine Reihe von Grundlagen auf Bundes- und Kantonsebene.

- **Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG; SR 142.20);** Regelt die rechtlichen Rahmenbedingungen der Integration der ausländischen Bevölkerung in der Schweiz. Es verpflichtet Bund und Kantone zur Schaffung geeigneter Voraussetzungen für die gesellschaftliche Teilhabe von Migrantinnen und Migranten, bei Bedarf über spezifische Fördermassnahmen.
- **Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA; SR 142.205);** Konkretisiert das AIG auf Verordnungsebene, insbesondere zur Programmvereinbarung im Rahmen der Kantonalen Integrationsprogramme und zur Finanzierung von Integrationsmassnahmen durch den Bund.
- **Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen (SuG; SR 616.1);** Bildet die rechtliche Grundlage für die finanzielle Beteiligung des Bundes an kantonalen Integrationsprogrammen, u.a. auch für Mittel für den Bereich interkulturelles Dolmetschen und Vermitteln bereitgestellt.
- **Sozialgesetz des Kantons Solothurn (SG; BGS 831.1);** Sieht vor, dass die Integration der ausländischen Bevölkerung gefördert und durch geeignete Massnahmen unterstützt wird. Dabei arbeitet der Kanton mit Gemeinden, Organisationen und weiteren Akteurinnen und Akteuren zusammen, um die gesellschaftliche Teilhabe und Chancengleichheit zu stärken.
- **Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-G; BGS 115.1);** Regelt die Anforderungen an Planung, Steuerung und Evaluation staatlicher Leistungen. Die Akkreditierung orientiert sich an den Prinzipien der Wirkungsorientierung, insbesondere in Bezug auf Qualitätssicherung und Zielerreichung.
- **Grundlagenpapier «Spezifische Integrationsförderung. Kantonale Integrationsprogramme KIP 3: 2024–2027» (vom 19.10.2022);** Definiert die strategischen Ziele im Bereich Integration für die aktuelle KIP-Periode. Das interkulturelle Dolmetschen ist als Förderfeld ausgewiesen.
- **Strategie «Interkulturelles Dolmetschen» Kanton Solothurn (2023);** Leitlinie für die strukturelle und strategische Weiterentwicklung der interkulturellen Dolmetschleistungen.
- **Qualitätskriterien für Vermittlungsstellen und Berufskodex für interkulturell Dolmetschende und Vermittelnde (INTERPRET, Juni 2015);** Standardisierte Kriterien für die fachliche, organisatorische und ethische Qualität von Vermittlungsstellen. Sie bilden eine wichtige Referenz für die Ausgestaltung des Akkreditierungssystems.
- **Integrales Integrationsmodell IIM (RRB-Nr. 1522 vom 2. November 2020);** Das Integrale Integrationsmodell (IIM) verfolgt das Ziel, Menschen mit Migrations- oder Sozialhilfehintergrund ganzheitlich und nachhaltig in Gesellschaft, Sprache, Bildung und Arbeitsmarkt zu integrieren. Zentrale Grundsätze sind Statusunabhängigkeit, die Zusammenarbeit aller Regelstrukturen (u.a. Bildung, Gemeinden, Wirtschaft, Sozialwesen) sowie systematische Zugänge in den Handlungsfeldern Sprache, Bildung, Arbeit und soziale Teilhabe.

**Herausgebende Stelle**

*Kanton Solothurn  
Koordinationsstelle Integration*

**Kontakt**

*Amt für Gesellschaft und Soziales  
Gesellschaftsfragen*

*Koordinationsstelle Integration  
Ambassadorshof / Riedholzplatz 3  
4509 Solothurn  
Telefon: 032 627 63 14  
integration@ddi.so.ch  
so.ch*